

Beschlußempfehlung und Bericht des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/6030 —**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und anderer wehrrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Im Rahmen des „Programms zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes als Soldat“ sollen auch die Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz für die Familien der verheirateten Grundwehrdienstleistenden verbessert werden.

B. Lösung

1. Für den ersten Monat nach dem Grundwehrdienst erhält die Ehefrau 700 DM und jedes Kind des Wehrpflichtigen 200 DM als Überbrückungsgeld.
2. Im Monat Dezember erhält die Ehefrau 390 DM und jedes Kind des Wehrpflichtigen 50 DM als besondere Zuwendung („Weihnachtsgeld“).
3. Bei Geburt eines Kindes während des Grundwehrdienstes wird zur Erstausrüstung des Kindes eine einmalige Beihilfe von 250 DM gewährt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

- Einzelplan 14: 10,00 Mio. DM
- Einzelplan 15: 1,25 Mio. DM
- Einzelplan 33: 0,12 Mio. DM

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhalts-
sicherungsgesetzes und anderer wehrrechtlicher Vorschriften
— Drucksache 11/6030 — in der aus der anliegenden Zusammen-
stellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 17. Januar 1990

Der Verteidigungsausschuß

Biehle	Breuer	Steiner
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes
und anderer wehrrechtlicher Vorschriften
— Drucksache 11/6030 —
mit den Beschlüssen des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und anderer wehrrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2614), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
 - „1. wenn der Wehrpflichtige Grundwehrdienst leistet,
 - a) allgemeine Leistungen (§ 5),
 - b) Überbrückungsgeld (§ 5 a),
 - c) besondere Zuwendung (§ 5 b),
 - d) Beihilfe bei Geburt eines Kindes (§ 5 c),
 - e) Einzelleistungen (§ 6),
 - f) Sonderleistungen (§ 7),
 - g) Mietbeihilfe (§ 7 a),
 - h) Wirtschaftsbeihilfe (§ 7 b);“.
2. Nach § 5 werden folgende §§ 5 a, 5 b und 5 c eingefügt:

„§ 5 a

Überbrückungsgeld

Anspruchsberechtigte Familienangehörige im engeren Sinne erhalten bei Entlassung des Wehrpflichtigen nach einem Grundwehrdienst von mindestens einem Monat ein Überbrückungsgeld. Das Überbrückungsgeld beträgt für die Ehefrau 700 Deutsche Mark und für jedes Kind 200 Deutsche Mark.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und anderer wehrrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2614), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom . . . , wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 5b

Besondere Zuwendung

Anspruchsberechtigte Familienangehörige im engeren Sinne erhalten für den Monat Dezember neben den allgemeinen Leistungen eine besondere Zuwendung, wenn das Wehrdienstverhältnis des Wehrpflichtigen spätestens im Oktober begonnen hat. Die besondere Zuwendung beträgt für die Ehefrau 390 Deutsche Mark und für jedes Kind 50 Deutsche Mark.

§ 5c

Beihilfe bei Geburt eines Kindes

Einem Kind, das während des Grundwehrdienstes des Wehrpflichtigen geboren wird und Anspruch auf allgemeine Leistungen hat, wird zu den Kosten seiner Erstausrüstung eine einmalige Beihilfe von 250 Deutsche Mark gewährt."

2a. In § 6 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Für nichteheliche Kinder, für die der Wehrpflichtige das Sorgerecht hat, gelten die §§ 5 a bis 5 c entsprechend."

3. In § 9 werden nach den Worten „allgemeinen Leistungen“ die Worte „sowie das Überbrückungsgeld, die besondere Zuwendung und die Beihilfe bei Geburt eines Kindes“ eingefügt.

3. unverändert

4. Dem § 12a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

4. unverändert

„Für Wehrpflichtige, die Leistungen nach Absatz 1 Satz 2 erhalten, gelten die §§ 5 a bis 5 c entsprechend.“

5. Dem § 18 wird folgender Absatz 3 angefügt:

5. unverändert

„(3) Das Überbrückungsgeld (§ 5 a) wird zu dem auf die Entlassung des Wehrpflichtigen aus dem Grundwehrdienst oder einer unmittelbar anschließenden Wehrübung folgenden Tag gezahlt, die besondere Zuwendung (§ 5 b) und die Beihilfe bei Geburt eines Kindes (§ 5 c) werden zusammen mit den allgemeinen Leistungen gezahlt.“

Artikel 2

Änderung des Wehrsoldgesetzes

Artikel 2

unverändert

In § 9 des Wehrsoldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1978 (BGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 240), werden

1. im Absatz 2 nach den Worten „vierundsiebzig Deutsche Mark“ der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen und
2. im Absatz 3 Satz 1 nach den Worten „zweitausendfünfhundert Deutsche Mark“ der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Artikel 3

Artikel 3

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

unverändert

§ 13 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt gefaßt:

„Die Übergangsbeihilfe wird in Höhe des Entlassungsgeldes nach § 9 des Wehrsoldgesetzes und, soweit der Soldat nicht im unmittelbaren Anschluß an das nach Satz 1 beendete Dienstverhältnis Grundwehrdienst leistet, zusätzlich in Höhe des Überbrückungsgeldes nach § 5 a des Unterhaltssicherungsgesetzes gewährt.“

Artikel 3a

§ 16 a Abs. 3 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425), das zuletzt durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 4

Artikel 4

Inkrafttreten**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 3 a tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Breuer und Steiner

I. Allgemeines

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und anderer wehrrechtlicher Vorschriften — Drucksache 11/6030 — wurde in der 184. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Dezember 1989 in erster Lesung beraten und an den Verteidigungsausschuß federführend sowie an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Der federführende Verteidigungsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 92. Sitzung am 17. Januar 1990 beraten. Er hat einstimmig beschlossen, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates und mit der Maßgabe anzunehmen, daß die vorgesehenen Leistungsverbesserungen auch für nichteheliche Kinder, für die der Wehrpflichtige das Sorgerecht hat, gelten sollen.

II. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Die finanzielle Lage der Familien von verheirateten Grundwehrdienstleistenden soll folgendermaßen verbessert werden:

- Für den ersten Monat nach dem Grundwehrdienst des Wehrpflichtigen erhält seine Ehefrau 700 DM und jedes Kind des Wehrpflichtigen 200 DM als „Überbrückungsgeld“ (Artikel 1 Nr. 2 — § 5a). Das Überbrückungsgeld für die Familie tritt an die Stelle des Betrages, um den sich bisher das Entlassungsgeld nach dem Wehrsoldgesetz für Verheiratete erhöhte. Die Höhe des Entlassungsgeldes ist künftig für alle Grundwehrdienstleistenden einheitlich, d. h. vom Familienstand unabhängig (Artikel 2).

Soldaten auf Zeit, die nach einer Wehrdienstzeit bis zu 15 Monaten vorzeitig aus ihrem Dienstverhältnis ausscheiden, haben nach § 13 des Soldatenversorgungsgesetzes Anspruch auf eine besondere Übergangsbeihilfe. Die Höhe dieser Übergangsbeihilfe richtete sich bisher nach der Höhe des Entlassungsgeldes nach dem Wehrsoldgesetz. Diese Regelung des § 13 des Soldatenversorgungsgesetzes wird den Änderungen des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Wehrsoldgesetzes angepaßt (Artikel 3).

- Für den Monat Dezember werden der Ehefrau 390 DM und jedem Kind des Wehrpflichtigen 50 DM gezahlt, und zwar als besondere Zuwendung neben den laufenden monatlichen Unterhaltszahlungen (Artikel 1 Nr. 2 — § 5b).

- Bei Geburt eines Kindes während des Grundwehrdienstes seines Vaters werden zur Säuglingserstausstattung 250 DM als einmalige Beihilfe gewährt (Artikel 1 Nr. 2 — § 5c).

Die genannten Verbesserungen gelten gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 2 des Zivildienstgesetzes auch für die Familien der Zivildienstleistenden.

III. Empfehlung der mitberatenden Ausschüsse

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 17. Januar 1990 dem Gesetzentwurf einvernehmlich zugestimmt. In der Sitzung am 24. Januar 1990 hat er gemäß § 96 der Geschäftsordnung die Vereinbarkeit einvernehmlich festgestellt.

IV. Beratung im Verteidigungsausschuß

Die vorgesehenen Leistungsverbesserungen wurden von allen Fraktionen begrüßt.

Breiten Raum nahm die Erörterung der Frage ein, ob nichteheliche Lebensgemeinschaften von Wehrpflichtigen in die neue Regelung einbezogen werden sollen.

Zunächst wurde geklärt, daß die einmalige Beihilfe zur Säuglingserstausstattung eine Unterhaltsleistung ist und daher sowohl vom ehelichen als auch von einem nichtehelichen Kind eines Wehrpflichtigen beansprucht werden kann.

Überbrückungsgeld und Weihnachtsgeld sind dagegen — nach den Motiven des Regierungsentwurfs — als Leistungen gedacht, die neben den Leistungen zur Unterhaltssicherung gezahlt werden, und zwar zur finanziellen Stärkung der Familien. Der Ausschuß konnte sich nicht darauf einigen, diese Leistungen auch den nichtehelichen Lebensgemeinschaften zu gewähren. Jedoch waren alle Fraktionen der Auffassung, daß die Fälle, in denen ein Wehrpflichtiger sein nichteheliches Kind allein erzieht, in die neue Regelung für die Familien einbezogen werden sollten. Der entsprechende Ergänzungsantrag zum Regierungsentwurf wurde einstimmig angenommen.

V. Kosten

Die jährlichen Mehrkosten für den Bundeshaushalt (Einzelpäne 14, 15 und 33 zusammen) betragen rund 11,5 Mio. DM.

Bonn, den 17. Januar 1990

Breuer Steiner
Berichtersteller

